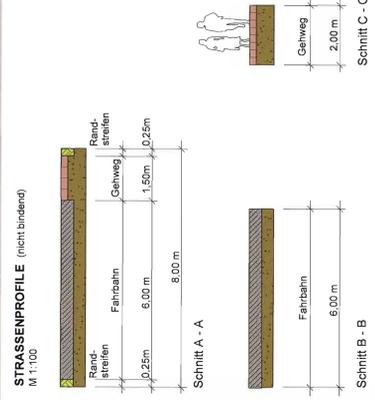


PLANZEICHNUNG - TEIL A



ZEICHENERKLÄRUNG

Symbol	Bedeutung
GE	eingeschränktes Gewerbegebiet
MI	Mischgebiet
II / III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
15° - 45°	Dachneigung
GRZ 0,7	Grundflächenzahl
GFZ 1,4	Geschossflächenzahl
a	abweichende Bauweise
GGH 12,0m	Gesamthöhe
TH 6,0m	Tischhöhe
(Symbol)	Baugrenze
(Symbol)	Straßenbegrenzungslinie
(Symbol)	Straßenverkehrsfläche
(Symbol)	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(Symbol)	Fuß- und Radweg
(Symbol)	Ein- und Ausfahrt
(Symbol)	Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallwirtschaft, Anlagen für sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken
(Symbol)	Elektrizität
(Symbol)	Abfall
(Symbol)	Grundfläche / privat
(Symbol)	Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(Symbol)	Regenrückhaltebecken
(Symbol)	Regenrückhalte- bzw. Versickerungsbecken
(Symbol)	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Böden, Natur und Landschaft
(Symbol)	Erhaltung von Bäumen
(Symbol)	Anpflanzung von Bäumen
(Symbol)	Anpflanzung sonstiger Begrünung
(Symbol)	hier: Freizeitanlage und Freizeitanlage
(Symbol)	Mit Gen-, Fahr- und Leitungsrechten
(Symbol)	hier: Leitungsrecht
(Symbol)	Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
(Symbol)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung



TEXT - TEIL B

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Gewerbegebiet
 - Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1), § 18 BAUGB / § 18 BAUNVO)**
 - Gewerbegebiet (§ 18 BAUNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Mischgebiet (§ 18 BAUNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB i.V.m. § 22 BAUNVO)**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- GESTALTUNG (§ 84 LBO i.V.m. § 9 (4) BAUGB)**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- SCHALLTECHNISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 24 BAUGB)**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.

PRÄAMBEL

Die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet ist erforderlich, um die Entwicklung des Gebietes zu steuern und die Interessen der Bürger zu wahren. Die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet ist erforderlich, um die Entwicklung des Gebietes zu steuern und die Interessen der Bürger zu wahren.

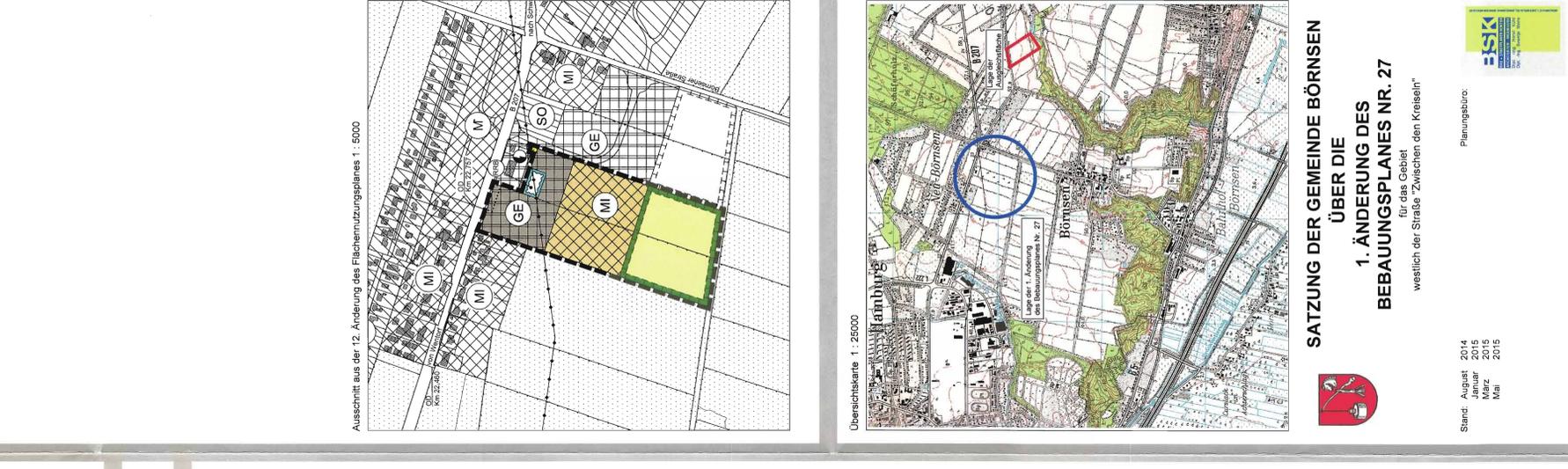
SATZUNG DER GEMEINDE BORSSEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27

westlich der Straße "Zwischen den Kreiseln"

Stand: August 2014
 Januar 2015
 März 2015
 Mai 2015

Planungsbüro: BSK

PLANZEICHNUNG - TEIL A



TEXT - TEIL B

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Gewerbegebiet
 - Mischgebiet
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1), § 18 BAUGB / § 18 BAUNVO)**
 - Gewerbegebiet (§ 18 BAUNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Mischgebiet (§ 18 BAUNVO)
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- BAUWEISE (§ 9 (1) 2 BAUGB i.V.m. § 22 BAUNVO)**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- GESTALTUNG (§ 84 LBO i.V.m. § 9 (4) BAUGB)**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- GRÜNORDERISCHE FESTSETZUNGEN**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
- SCHALLTECHNISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (1) 24 BAUGB)**
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.
 - Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von 150 m² sind zulässig.

PRÄAMBEL

Die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet ist erforderlich, um die Entwicklung des Gebietes zu steuern und die Interessen der Bürger zu wahren. Die Ausweisung des Gebietes als Gewerbegebiet ist erforderlich, um die Entwicklung des Gebietes zu steuern und die Interessen der Bürger zu wahren.

SATZUNG DER GEMEINDE BORSSEN ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27

westlich der Straße "Zwischen den Kreiseln"

Stand: August 2014
 Januar 2015
 März 2015
 Mai 2015

Planungsbüro: BSK